

BGer 5A_101/2020 vom 7. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_101_2020

FR: TF 5A_101/2020 du 7 février 2020

IT: TF 5A_101/2020 del 7 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Das heisst, dass insbesondere appellatorische Ausführungen ungenügend sind, d.h. der Sachverhalt nicht einfach aus eigener Sicht geschildert werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeschrift besteht aus appellatorischen Ausführungen, mit welchen der Beschwerdeführer sein Leben allgemein und besonders dasjenige in der Klinik schildert und im Übrigen jegliche psychischen Beeinträchtigungen in Abrede stellt. Einigermassen auf den Entscheid bezogen sind hingegen die direkt auf dem ausgefertigten Entscheid angebrachten Bemerkungen. Indes beziehen sich auch diese auf den Sachverhalt, indem Tatsachenfeststellungen mit dem Wort "falsch" bezeichnet werden und eine eigene Version hinzugefügt wird. In diesem Zusammenhang werden Willkürrügen weder explizit noch der Sache nach erhoben.

In rechtlicher Hinsicht findet keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid statt. In diesem werden der Schwächezustand (bipolare affektive Störung, gegenwärtig manisch mit psychotischen Symptomen, sowie eine schizoaffektive Störung), das selbstgefährdende Verhalten (namentlich Suizidgefahr), die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.